

Innereuropäischer Warenverkehr

Mandaten-Information

(Stand 01.06.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen
 - 2.1 Leistender
 - 2.2 Leistungsempfänger
3. Beförderungs- und Versandungslieferungen an Nichtunternehmer
4. Belegnachweis
 - 3.1 Rechtslage seit 1. Januar 2012
 - 3.2 Rechtslage ab 1. Oktober 2013
5. Inhalt der Gelangensbestätigung
6. Musterbestätigung

1. Grundlagen

Die Grundvoraussetzung für eine steuerfreie Lieferung ist die Warenbewegung. Ein Liefergegenstand muss aus dem Inland in das übrige EU-Gemeinschaftsgebiet gelangen. Es ist jedoch gleich, ob der Gegenstand durch Versendung, Beförderung oder Abholung in das Gemeinschaftsgebiet gelangt. Allerdings kann eine Lieferung ohne Warenbewegung nie zu einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung führen.

Es gilt grundsätzlich zu unterscheiden ob es sich um eine Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat der EU bzw. EWR-Staat handelt, oder um eine sonstige Leistung. Bei sonstigen Leistungen gelten andere Regelungen als bei der innergemeinschaftlichen Lieferung, hier muss ggfs. der Einzelfall geprüft werden.

Um die Anforderungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu erfüllen müssen sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfänger bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen (siehe Punkt 2) erfüllt werden. Hierzu werden auch die Anforderungen an die Belegnachweise (siehe Punkt 4) im-

mer weiter verschärft und auch durch die Finanzverwaltung geprüft.

2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen

2.1 Leistender

Für die Erfüllung eines steuerbaren Umsatzes muss

- der Leistende den Unternehmerbegriff erfüllen (Nachweis durch USt-ID-Nummer),
- die Leistung muss im Rahmen seines Unternehmens und
- gegen Entgelt erfolgen

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Der Leistungsgeber benötigt eine eigene USt-ID-Nr., diese wird beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt.

2.2 Leistungsempfänger

Voraussetzungen sind

- dass der Empfänger ebenfalls den Unternehmerbegriff erfüllt (Nachweis durch USt-ID-Nummer),
- dass die Ware für das Unternehmen bestimmt ist und
- dass der Kauf der Ware zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb führt.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Ein inländischer Unternehmer sollte bei neuen Geschäftspartnern schon **vor Vertragsabschluss** die Richtigkeit der USt-ID-Nr. überprüfen, hierzu sind die Unternehmensdaten erforderlich. Die Abfrage im „qualifizierten Bestätigungsverfahren“ erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern entweder telefonisch, schriftlich oder online.

3. Beförderungs- und Versandungslieferungen an Nichtunternehmer

Lieferungen an Nichtunternehmer sind grundsätzlich in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Allerdings gibt es für jedes EU-Land so genannte Lieferschwellen. Wird die Lieferschwelle eines Landes überschritten so ist die Lieferung in Deutschland nicht steuerbar, d.h. es fällt keine deutsche Umsatzsteuer an. Allerdings erbringt der deutsche Unternehmer im jeweiligen fremden Land eine steuerpflichtige Leistung. Er muss sich deshalb im jeweiligen anderen Land registrieren und den Umsatz dort anmelden und versteuern.

Der Unternehmer hat die Lieferschwelle jedes einzelnen EU-Landes, in das er Ware an Nichtunternehmer befördert oder versendet, aufzuzeichnen. Dabei muss zwischen Lieferungen an Unternehmer und an Privatpersonen unterschieden werden.

4. Belegnachweis

4.1. Rechtslage seit 1. Januar 2012

Seit 01.01.2012 muss der Belegnachweis durch ein Rechnungsdoppel und die sogenannte Gelangensbestätigung (= Bestätigung, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist) des Abnehmers einheitlich für Beförderung und Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer erbracht werden

Durch die bis zum 30.09.2013 geltende Übergangsregelung ist es bisher noch

möglich die innergemeinschaftliche Lieferung durch die alten Belegnachweis zu erbringen:

Versendungslieferung

- Versendungsbeleg (z.B. Frachtbrief, Einlieferungsschein) oder
- Handelsüblicher Beleg (sog. weiße Speditionsbescheinigung)

Beförderungslieferung

- Lieferschein mit Angaben über den Ort der Warenübergabe
- Empfangsbestätigung des Abnehmers
- Doppel der Rechnung

Abholfall

- Lieferschein mit der Versicherung des Abnehmers über unverzügliche Verbringung in EU-Gemeinschaftsgebiet
- Doppel der Rechnung
- Versendungsbeleg (z.B. Frachtbrief, Einlieferungsschein) oder
- Handelsüblicher Beleg (sog. weiße Speditionsbescheinigung)

4.2 Rechtslage ab 1. Oktober 2013

Grundsätzlich kann die Gelangensbestätigung immer und in allen Fällen verwendet werden.

Jedoch wurden durch den Gesetzgeber noch weitere Nachweismöglichkeiten zugelassen.

Versendungslieferung

- Frachtbrief mit Empfangsbestätigung
- durch Unterschrift des Empfängers (bis 30.09.2013 genügt ein Frachtbrief ohne Empfangsbestätigung)
- Speditionsbescheinigung nach dem Transport
- bei Auslieferung durch Kurierdienst, Auftrag und tracking-tracing-Protokoll = Sendungsverfolgung
- bei Postsendungen Einlieferungsschein + Zahlungsnachweis der Rechnung

Beförderungslieferung

Wird die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert, so ist hier die Gelangensbestätigung ohne Ausnahme erforderlich.

Abholfall

Eine Versicherung des Abnehmers, die Ware ins EU-Ausland zu befördern, reicht ab dem 01.10.2013 nicht mehr aus, daher wird auch hier die Gelangensbestätigung erforderlich.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Da die Gelangensbestätigung erst nach dem Transport ausgestellt werden kann und bis zum Erhalt somit nicht feststeht, ob die Lieferung umsatzsteuerfrei bleibt, empfehlen wir Ihnen:

- Pflicht des Abnehmers zur Erteilung der Gelangensbestätigung im Kaufvertrag zu vereinbaren
- Ausstellung einer Bruttorechnung mit dem Hinweis auf die Steuerfreiheit.

Dies verhindert einen unrichtigen Steuerausweis und die Korrektur der Rechnung.

Lieferung von Straßenfahrzeugen

Hier kann die Lieferung auch durch einen Nachweis über die Zulassung im anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden.

5. Inhalt der Gelangensbestätigung

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung (bei Fahrzeugen die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
- Ort und Monat, in dem die Lieferung beim Abnehmer im EU-Ausland angekommen ist
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten.

Es wird empfohlen eine Passkopie des Unterzeichnenden zu den Akten zu nehmen.

Bei elektronischer Übermittlung z.B. per E-Mail entfällt die Unterschrift

Die Bestätigung kann auch quartalsweise als Sammelbestätigung erfolgen.

6. Musterbestätigung

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat **oder** Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in/nach

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe/gelangt ist.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)